

Industrierversicherung
FU Berlin
Dr. Stefan Sigulla, 14.01.2020

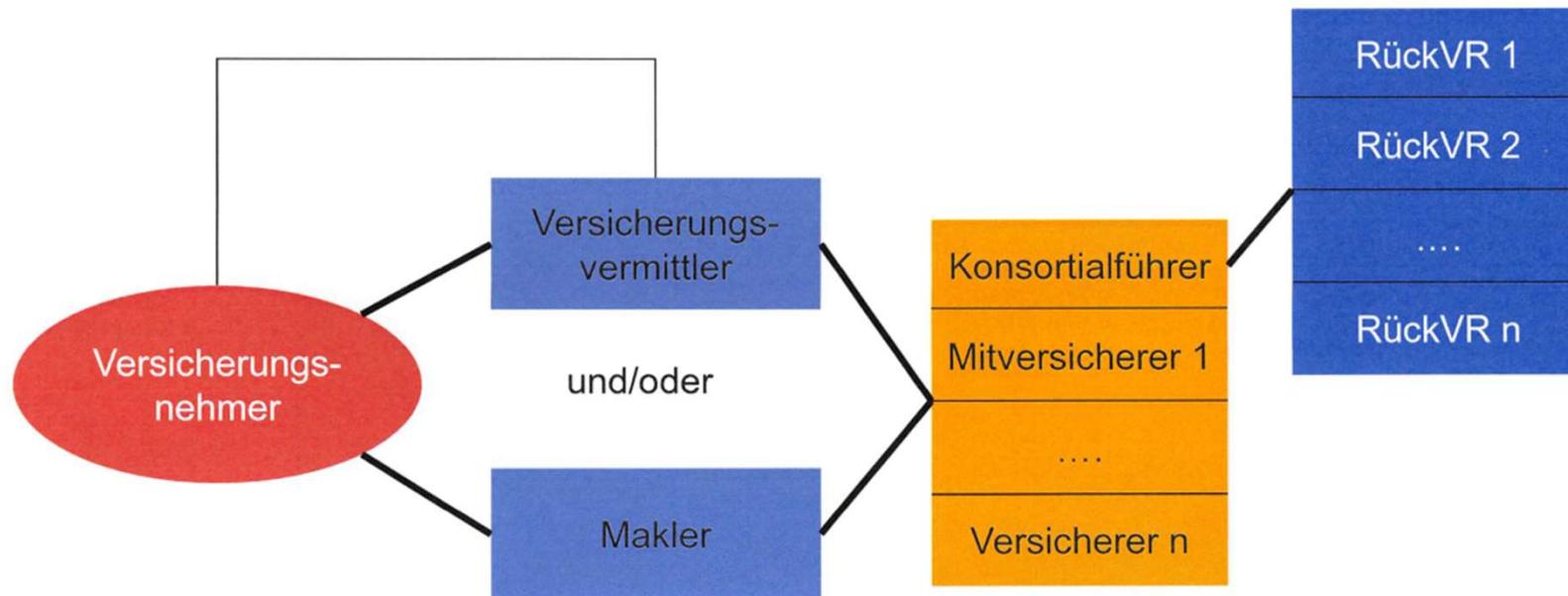
Im Vortrag verwendete Beispiele sind Sachverhalte, die aus öffentlichen Quellen bekannt sind. Aus der Anführung ist nicht zu folgern, dass ich als Rechtsanwalt oder in meinen früheren Verantwortungen als CEO Insurance der Siemens AG oder als Vorstand der HDI Global SE mit diesen Fällen betraut war. Auch kann nicht daraus geschlossen werden, dass die von mir vertretenen Unternehmen in diese Sachverhalte involviert waren oder sind.

Agenda

- Bedeutung des Versicherungsschutzes für die Industrie
- Versicherung von Großrisiken
- Internationale Versicherungsprogramme
- Sonderthemen

- **Industrierversicherung heißt Versicherung von Großrisiken.**
- § 210 Abs. 1 VVG: Großrisiken, laufende Versicherung
- „Die Beschränkungen der Vertragsfreiheit nach diesem Gesetz sind auf Großrisiken und auf laufende Versicherungen nicht anzuwenden.“
- Aber wegen der Beschränkung in § 210 Abs. 2 VVG sind nicht alle Sparten „großrisikofähig“ (Beispiel Probandenversicherung)!

Versicherung von Großrisiken



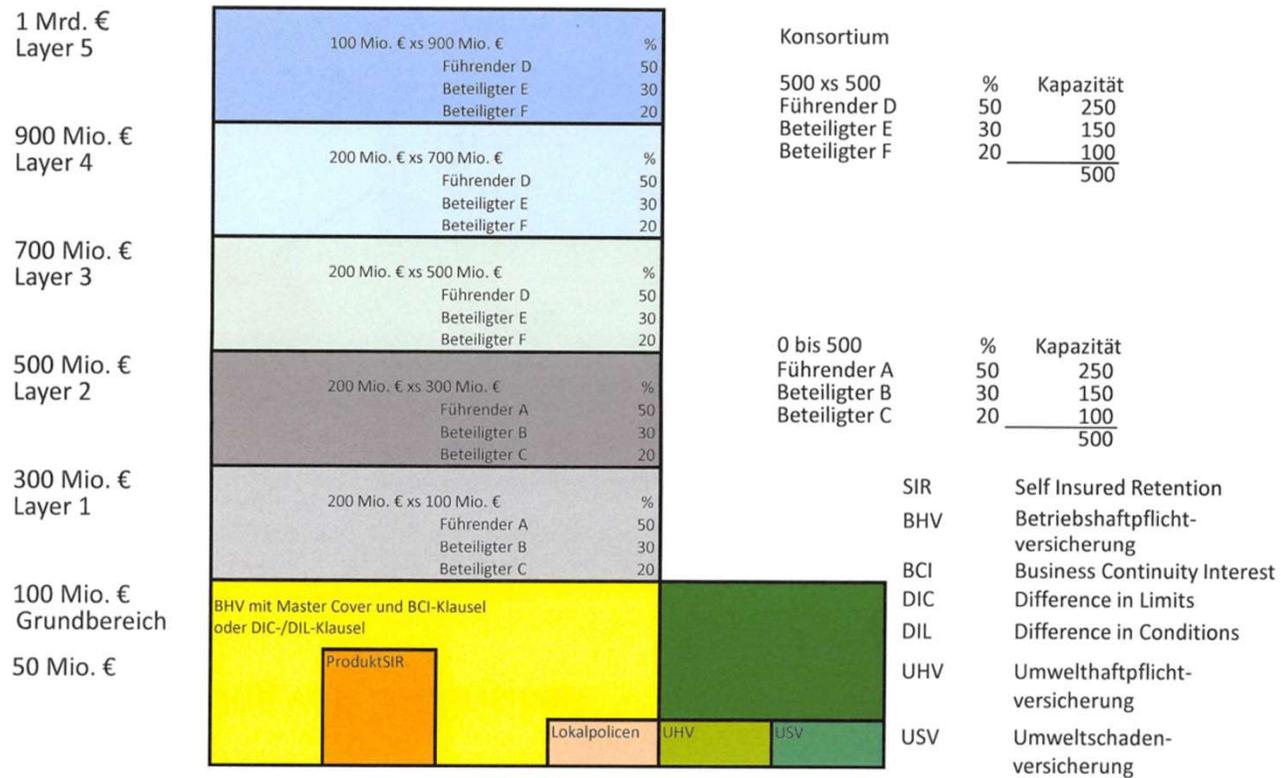
Versicherung von Großrisiken

- Selbst wenn VR und VN von VVG-Vorschriften bewusst abweichen wollen, würde ein Gericht weiterhin eine AGB-Prüfung vornehmen!
- „Wie bisher unterliegt eine Klausel in den AVB der Inhaltskontrolle nach § 307 ff. BGB; sie ist danach unwirksam, wenn sie mit wesentlichen Grundgedanken der Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes nicht zu vereinbaren ist.“
BT Drucksache 16/3945, S. 115.

Versicherung von Großrisiken

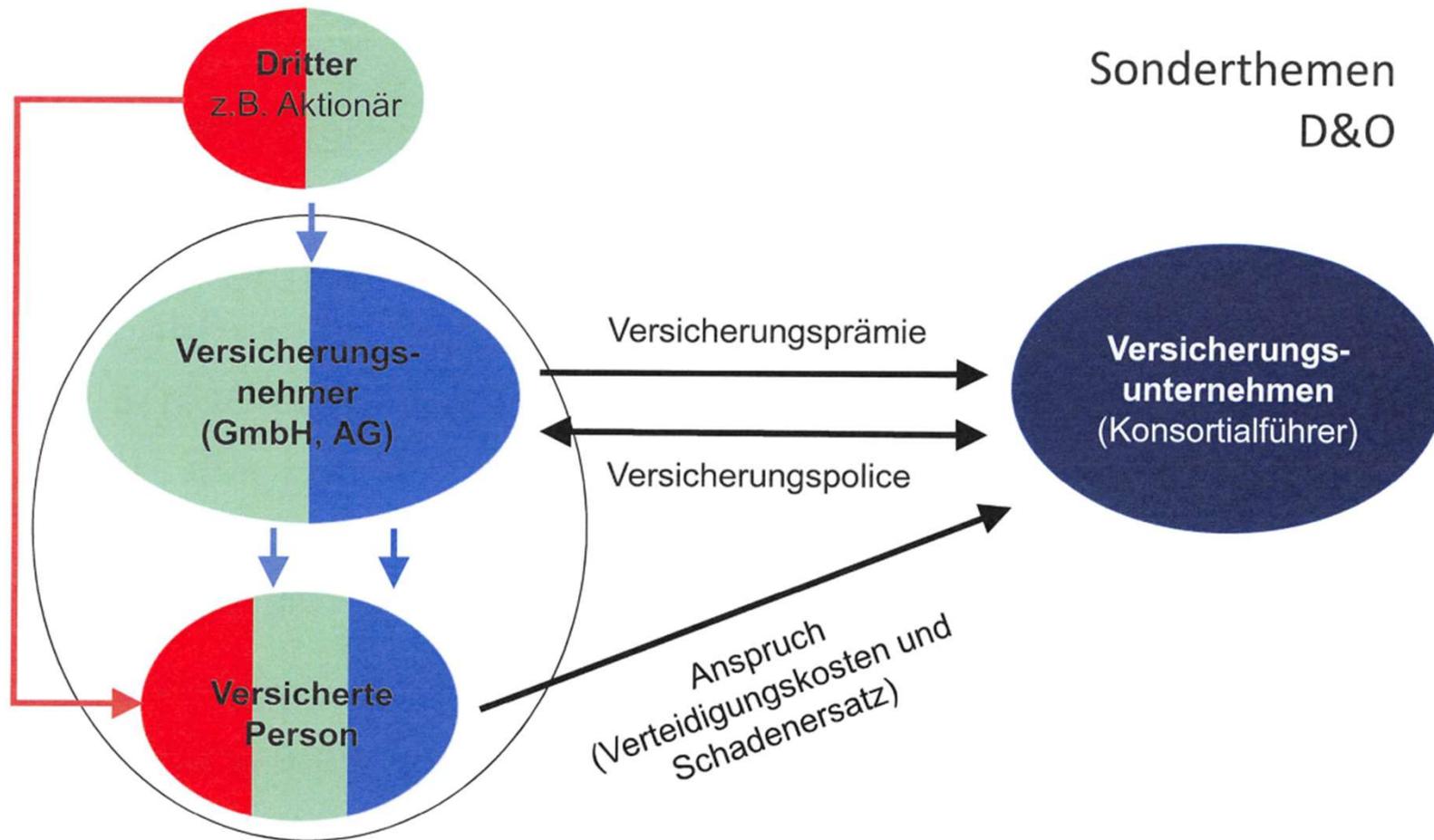
- Um die strenge deutsche AGB-Rechtmäßigkeitsprüfung zu vermeiden:
 - „Flucht in eine andere Rechtsordnung antreten“
Maier-Reimer NJW 2017, 1.
 - Individualvertrag schließen

Internationale Versicherungsprogramme



Internationale Versicherungsprogramme

- **„Multis sorgen sich um globale Gesetzestreue“**
Fromme FTD v. 07.09.2011, S. A1.
- **„Industrieversicherer beklagen Protektionismus“**
Krohn FAZ v. 17.10.2012, S. 15.



Internationale Versicherungsprogramme

„Letztlich erscheint der Abschluss eines separaten, nicht in das Programm integrierten lokalen Versicherungsvertrages oder eine Twin-Tower-Lösung in einem Verbotsstaat der rechtlich einzig sichere Weg“.

Schimikowski in: Späte/Schimikowski „Haftpflichtversicherung“ 2. Aufl. München 2015, Einl. Rn. 198.

„Dennoch bleibt ein internationales Versicherungsprogramm (IVP), mit einer Masterpolice im Inland und lokalen Policen im Ausland, zumeist der beste Weg, die versicherungswürdigen Risiken von Unternehmen mit internationaler Risikoexposition abzusichern.“

Mahnke „Internationale Versicherungsprogramme“ VP 11/2018, 1.

Sonderthemen:

- Experimentierklausel
- Sanktionsklausel
- Cyber/Silent Cyber
- D&O
- Schiedgerichtsvereinbarungen

Sonderthemen Experimentierklausel

„Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind (...)
6.2.5 Ansprüche aus Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie Ansprüche aus Schäden gemäß Ziffer 4 durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren.“

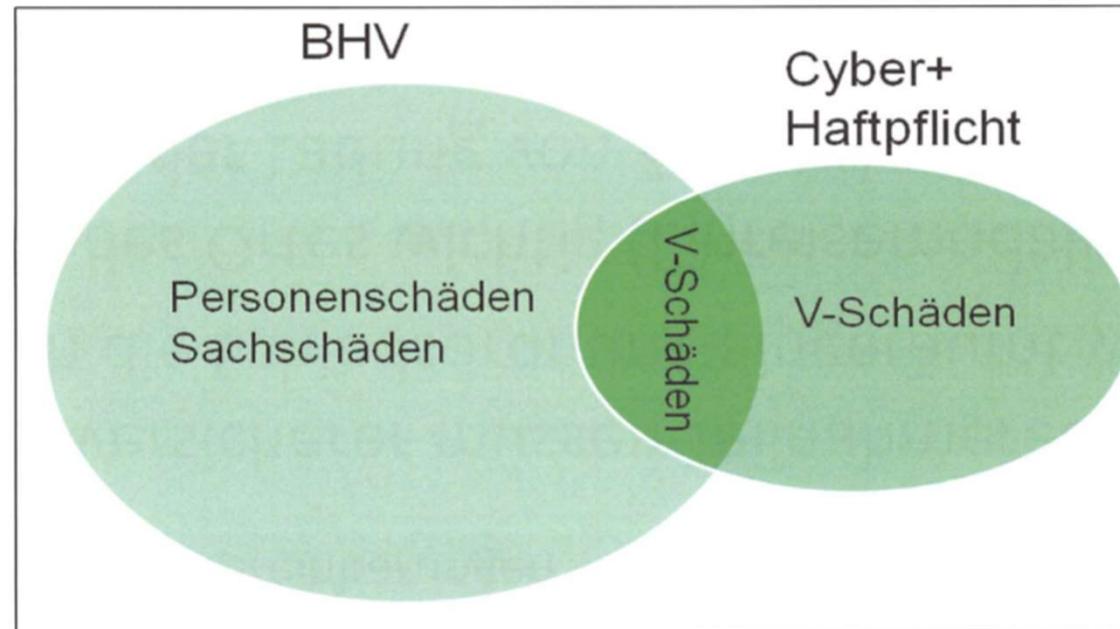
Auszug aus dem GDV-Produkthaftpflicht-Modell

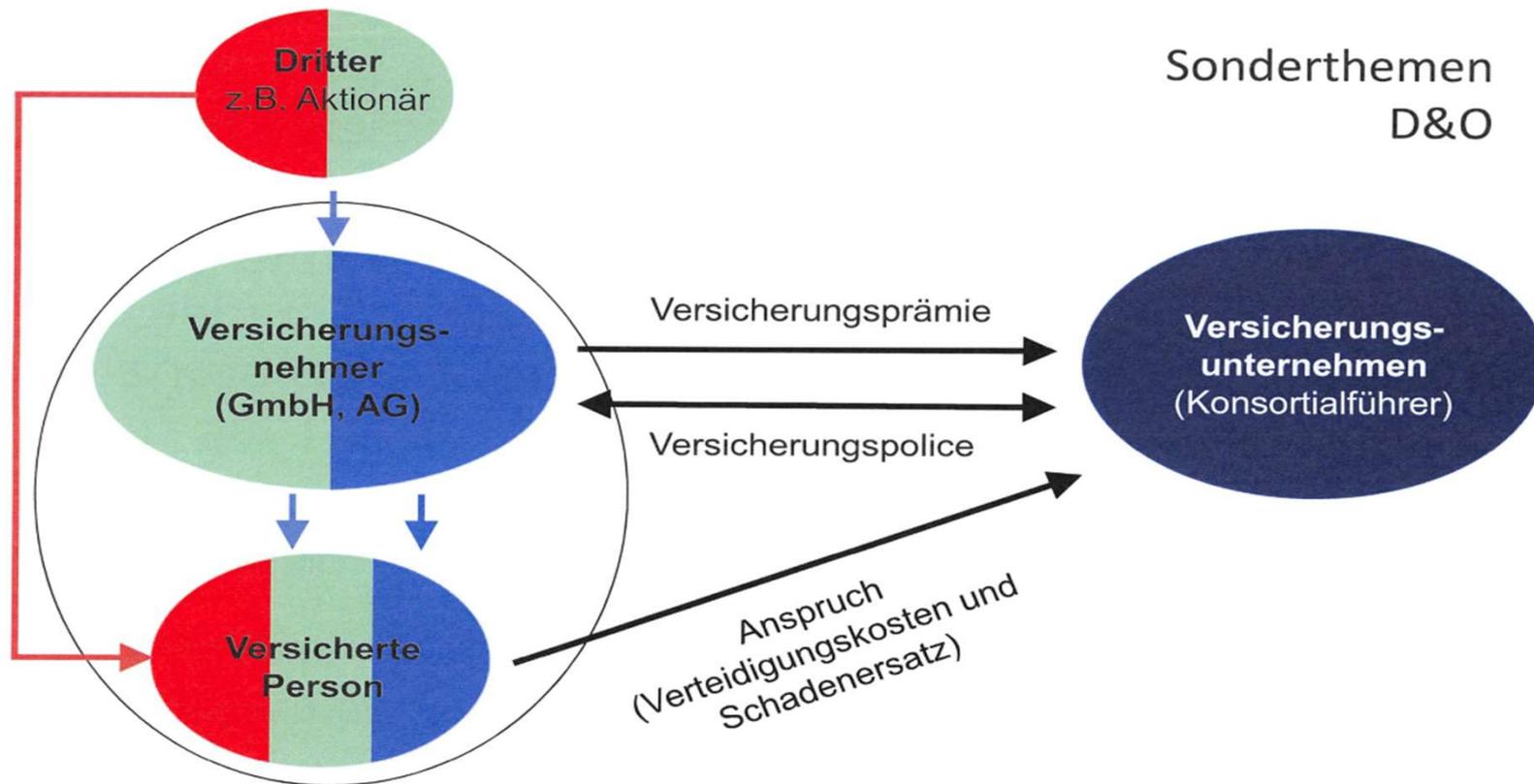
Sonderthemen

Sanktionsklausel

- An geltendes Recht wird sich ein Versicherer halten – ob mit oder ohne Sanktionsklausel.
- In der Haftpflichtversicherung entscheidet es sich zumeist erst im Schadenfall, ob der Versicherer regulieren darf (Frage danach, ob der Geschädigte ggf. eine gelistete Person oder ein gelistetes Unternehmen ist).
- Dilemma-Situationen (Stichwort: EU versus USA)

Sonderthemen
Cyber / Silent Cyber





Sonderthemen
D&O

Sonderthemen

Schiedsgerichtsvereinbarungen

- Dem Versicherer müssen Teilnahmerechte durch die Schiedsordnung eingeräumt werden.
- Wahl des Ortes wichtig (Einreisemodalitäten z.B. bei der Ladung von Zeugen)
- Sonderfall D&O